

---

|                         |                     |                   |
|-------------------------|---------------------|-------------------|
| Eingereicht durch:      | Eingang:            | 10.12.2007        |
| <b>Schröder, Roland</b> | Weitergabe:         | 10.12.2007        |
| <b>Fraktion der SPD</b> | <b>Fälligkeit:</b>  | <b>27.12.2007</b> |
|                         | <b>Beantwortet:</b> | <b>15.01.2008</b> |
| Antwort von:            | Elektr. Antwort:    | 15.01.2008        |
| <b>Bezirksamt</b>       | Teilbeantwortung:   |                   |
|                         | Terminverlängerung: | 17.01.2008        |

---

Betreff *Filmaufnahmen in der Gleimstraße*

---

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Öffentliche Ordnung  
Bezirksstadtrat

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder  
über  
den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
über  
den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0212 / VI über Filmaufnahmen in der Gleimstraße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1.) *An wie vielen Tagen pro Jahr wurden seit Bestehen des Bezirkes Pankow in der Gleimstraße Filmaufnahmen durchgeführt?*

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da keine Statistik geführt wird. Zwar wird in der Erlaubnisbehörde Verkehrslenkung Berlin (VLB) seit der Zentralisierung der Aufgaben im Zusammenhang mit Filmdreharbeiten seit Beginn des Jahres 2005 die Anzahl und Dauer der jeweiligen Drehvorhaben stadtweit statistisch erfasst. Eine gezielte Auswertung nach bestimmten Straßenzügen ist jedoch nur sehr eingeschränkt möglich, da sich Filmarbeiten häufig auch über mehrere Straßenzüge ausdehnen und dabei lediglich die schwerpunktmäßig in Anspruch genommene Straße statistisch erfasst wird.

2.) *Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen, um die Beeinträchtigung bzw. Störung der Anwohner im Gleimviertel zu minimieren bzw. unterbinden?*

Nach Änderung des Berliner Straßengesetzes ist eine straßenrechtliche Untersagung nur noch bei Beeinträchtigung behinderter Menschen oder dem Entgegenstehen von überwiegendem öffentlichem Interesse möglich. Dieses öffentliche Interesse wurde im Entwurf der AV Sondernutzung, der als Orientierungshilfe von der Senatsverwaltung übergeben wurde, wie folgt definiert:

- „wenn - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
  - Straßenbaumaßnahmen oder Versorgungsanlagen beeinträchtigt oder gefährdet würden,
- die Sondernutzung die Sicht auf Verkehrszeichen und –einrichtungen oder Hinweise auf öffentliche Einrichtungen (z.B. auf U- und S-Bahnhöfe einschließlich ihrer Zugänge) beeinträchtigen würde,
- die Sondernutzung zu erheblicher Beeinträchtigung vorhandener Geschäftsstrukturen führen würde.“

### *3.) Welche Regelungen bestehen generell für die Genehmigung von Filmaufnahmen? Welche Auflagen sind dabei zu beachten?*

Der Senat von Berlin hat bereits in der Vergangenheit wiederholt sein Bekenntnis zu einer filmfreundlichen Metropole betont. Durch das anhaltend starke Wachstum der Filmindustrie in der Region Berlin-Brandenburg mit dem Ausbau der Filmstudios Babelsberg und der Bildung der öffentlich geförderten Medienboard Berlin - Brandenburg GmbH (Internetadresse: bbfc.de) werden in erheblichen Maße Arbeitsplätze im Land Berlin gesichert und die Wirtschaftskraft der Stadt Berlin nachhaltig gestärkt. Berlin strebt einen Spitzenplatz der Filmmetropolen Deutschlands an.

Die Haltung des Senats führte darüber hinaus ab Beginn des Jahres 2005 zu einer Zentralisierung der Aufgabenfelder der Straßenverkehrsbehörde im Zusammenhang mit stadtweiten Filmdreharbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei der Verkehrslenkung Berlin (Zentrale Straßenverkehrsbehörde). Die Film- und Fernsehproduktionen haben dies als Anlaufstelle für Anträge jedweder Art mittlerweile dankbar angenommen. Nach § 29 StVO bedarf es bei jeder übermäßigen Straßenbenutzung (hierzu zählt selbstverständlich auch der öffentliche Gehwegbereich bzw. die Flächen der öffentlichen Plätze Berlins) einer Erlaubnis.

Diese straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis bzw. notwendige straßenverkehrsrechtliche Anordnung im Sinne des § 45 StVO erteilt die VLB **neben** der straßenrechtlichen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch das zuständige bezirkliche Tiefbauamt nach dem Berliner Straßengesetz.

Die VLB hört in diesem Zusammenhang die zuständige Polizeidienststelle im Vorfeld an und informiert das bezirkliche Tiefbauamt über den Antrag bzw. leitet den Antrag zur Prüfung bzw. Stellungnahme durch den Straßenbaulastträger dem Tiefbauamt zu. Dies geschieht allerdings aufgrund des nahezu ständig anfallenden Termindrucks zwischen Antragstellung und geplantem Drehbeginn in aller Regel äußerst kurzfristig.

Der Antragsteller wird daneben auf die Notwendigkeit einer Genehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz durch das bezirkliche Umweltamt hingewiesen und hat sich – soweit notwendig - sofort mit der BVG bzw. mit der Taxi-Innung und weiteren betroffenen Institutionen ins Benehmen zu setzen.

Nach Eingang der polizeilichen Stellungnahme und weiterer Abstimmungsergebnisse erfolgt die Anordnung der Verkehrsmaßnahmen auf der Grundlage des geprüften Ver-

kehrszeichenplanes bzw. der beantragten und abgestimmten Halteverbotsbereiche für den zwingend notwendigen Technikfuhrpark und ggfs. für die benötigte Spielfläche.

*4.) Wer ist für die Genehmigung von Filmarbeiten zuständig? Wie ist das Verfahren geregelt?*

Siehe Beantwortung der Frage 3

*5.) Welche Einnahmen und Kosten entstehen dem Bezirk?*

Bei der Erlaubniserteilung durch die VLB erfolgt für die Prüfung und Stellungnahme des Tiefbauamtes nur eine interne KL-Verrechnung für den Verwaltungsaufwand.

Für die Erlaubnis nach Straßenrecht durch das Tiefbauamt sind eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,68 € je Aufnahmebereich und eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 65,00 € je Drehtag und Standort zu berechnen.

Die Kosten des Bezirkes für Prüfaufwand und Bearbeitung werden mit der Verwaltungsgebühr ausgeglichen.

*6.) Wie wird das Bezirksamt künftig mit Dreharbeiten für Filme, ect. Verfahren?*

Dass mit der Sondernutzung öffentlicher Flächen möglicherweise Beeinträchtigungen für den Verkehrsteilnehmer bzw. Anwohner einhergehen, ist leider nicht immer zu umgehen. Das Bemühen wird sich auch in Zukunft darauf ausrichten, im Vorfeld entsprechende Auflagen zu erteilen bzw. die Einhaltung der Vorgaben -soweit möglich- zu überwachen.

Berlin, den 2008

Jens-Holger Kirchner